

**Gericht:** VGH  
**Aktenzeichen:** 23 B 04.30734  
**Sachgebiets-Nr.** 446

**Rechtsquellen:**

§§ 60, 60 a AufenthG  
§§ 34, 38 AsylVfG

**Hauptpunkte:**

Asylbewerber aus dem Irak  
- kein Abschiebungsverbot  
- keine politische Verfolgung von Christen  
- allgemeiner Abschiebestopp für Iraker

**Leitsätze:**

---

**veröffentlicht in:**

---

**Rechtskräftig:** ---

---

**Urteil des 23. Senats vom 3. März 2005**  
(VG Bayreuth, Entscheidung vom 6. Juli 2004, Az.: B 6 K 03.30456)



23 B 04.30734  
B 6 K 03.30456

*Großes  
Staatswappen*

Verkündet am 3. März 2005

Strobel  
als stellvertretende Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

**Bayerischer Verwaltungsgerichtshof**

**Im Namen des Volkes**

In der Verwaltungsstreitsache

\*\*\*\*\* (geb. \*\*\*\*\*),

\*\* \*\*\*\*\* ,

- Klägerin -

bevollmächtigt:

Rechtsanwälte \*\*\*\*\* ,

\*\*\*\*\* ,

gegen

**Bundesrepublik Deutschland,**

vertreten durch:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,  
Frankenstr. 210, 90461 Nürnberg,

- Beklagte -

beteiligt:

Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten,

wegen

Verfahrens nach dem AsylVfG;

hier: Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts  
Bayreuth vom 6. Juli 2004,  
erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 23. Senat,

durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Friedl  
durch den Richter am Verwaltungsgerichtshof Beuntner  
durch den Richter am Verwaltungsgerichtshof Reinthaler

aufgrund mündlicher Verhandlung vom 3. März 2005

**am 3. März 2005**

folgendes

### **Urteil:**

- I. Unter Abänderung des Urteils des Bayerischen Verwaltungsgerichts Bayreuth vom 6. Juli 2004 wird die Klage in vollem Umfang abgewiesen.
- II. Die Kläger hat die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen zu tragen.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.

### **Tatbestand:**

Die Klägerin, nach ihren Angaben am \*\*\* \*\*\*\* 1953 in Bagdad geboren und irakische Staatsangehörige arabischer Volkszugehörigkeit und katholischer Religion, reiste Anfang Juni 2002 in das Bundesgebiet ein und beantragte Asyl. Hierzu führte sie unter anderem beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge aus, ihr Sohn \*\*\*\*\* habe legal mit Waffen gehandelt und sei vom Sohn eines Verantwortlichen der Baath-Partei erpresst worden. Wegen zu erwartender Schwierigkeiten sei ihr Sohn verschwunden. Sicherheitsbeamte hätten sich nach dem Sohn erkundigt, Anfang Januar 2002 für diesen ihren Ehemann mitgenommen und zusätzlich noch Geld verlangt. Ihre Tochter \*\*\*\*\* habe mit ihrer Familie das Land verlassen und sie sei mit dieser und der jüngeren Tochter \*\*\*\* im Mai 2002 ausgereist.

Mit Bescheid vom 25. Juli 2002 lehnte das Bundesamt den Asylantrag ab, stellte fest, dass weder die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 noch die des § 53 AuslG vorliegen und drohte der Klägerin für den Fall nicht fristgerechter Ausreise die Abschiebung in den Irak an.

Auf hiergegen erhobene Klage – das Asylbegehren wurde nicht weiterverfolgt – hob das Verwaltungsgericht mit Urteil vom 6. Juli 2004 Nr. 3 des Bundesamtsbescheids auf und verpflichtete dieses festzustellen, dass im Falle der Klägerin die Voraussetzungen des § 53 Abs. 4 AuslG vorliegen. Aufgrund der gegenwärtigen politischen Verhältnisse drohe der Klägerin derzeit und in absehbarer Zeit keine staatliche Verfolgung im Irak, so dass sie keinen Anspruch auf Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG habe. Jedoch stehe ihr gemäß § 53 Abs. 4 AuslG in Verbindung mit Art. 3 EMRK ein Abschiebungshindernis zur Seite, weil ihr bei einer Rückkehr in den Irak unmenschliche und erniedrigende Behandlung drohten. Die Lage im Irak sei hochgradig instabil geworden und die Klägerin könne bei der äußerst prekären Sicherheitslage nicht mit dem Schutz vor Übergriffen, etwa durch die irakische Polizei, rechnen. Die medizinische Versorgung sei angespannt, so dass die Klägerin bei den ihr attestierten Leiden nicht ausreichend versorgt werden könnte. Außerdem würde sie als Christin der Kollaboration mit den Amerikanern verdächtigt werden, was schon vielen das Leben gekostet habe. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) müsse die Gefahr einer von Art. 3 EMRK verbotenen Behandlung nicht von vorsätzlichen Maßnahmen der öffentlichen Gewalt des Empfangsstaates oder von solchen nichtstaatlichen Organisationen bei mangelnder behördlicher Schutzgewährung herrühren. Die Vorschrift greife angesichts ihres absoluten Charakters auch dann ein, wenn die Gefahr einer unmenschlichen Behandlung auf Umständen beruhe, die weder unmittelbar noch mittelbar in den Verantwortungsbereich der Behörden des Empfangsstaates fielen. Das Recht auf Abschiebungsschutz nach Art. 3 EMRK sei nicht zum Schutz der nationalen Sicherheit oder zur Terrorismusbekämpfung einschränkbar. Die extreme Gefährdungslage der Klägerin beruhe nicht nur auf den allgemeinen Verhältnissen, sondern darüber hinaus auf ihrer persönlichen Situation. Der Erlass des Bayerischen Staatsministeriums des Innern zur Aussetzung der Abschiebung irakischer Staatsangehöriger könne den Anspruch nach Abschiebungsschutz auf der Grundlage des Art. 3 EMRK nicht ausschließen, da letzterer durch die Auslegung, die ihm insbesondere durch den EGMR gegeben worden sei, einen höherwertigen Schutz verleihe. Die Klage gegen die Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung sei nur insoweit begründet, als die Abschiebung in den Irak angedroht worden sei. Die Rechtmäßigkeit der Androhung im Übrigen bleibe unberührt.

Zur Begründung ihrer zugelassenen Berufung trägt die Beklagte unter anderem vor, das Verwaltungsgericht befinde sich im Widerspruch zur Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, weil der um Abschiebungsschutz nach § 53 Abs. 4 AuslG i.V.m. Art. 3 EMRK nachsuchende Ausländer Gefahr laufen müsse, im Ziel-land der Abschiebung einer unmenschlichen oder erniedrigenden Bestrafung oder Behandlung durch den Staat oder einer staatsähnlichen Organisation unterworfen zu werden. Eine ausweitende Interpretation des Art. 3 EMRK habe das Bundesverwaltungsgericht abgelehnt. Das Verwaltungsgericht hätte die von ihm gesehenen Risiken nur im Rahmen der Prüfung des § 53 Abs. 6 AuslG würdigen können.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts abzuändern, soweit die Feststellung des § 53 Abs. 4 AuslG und Aufhebung der Nr. 3 des Bundesamtsbescheids vom 25. Juli 2002 im Streite stehen, sowie Abweisung der Klage insoweit.

Die Klägerin beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Nach der Rechtsprechung des EGMR verstoße der europäische Staat, der den Ausländer sehenden Auges in Lebens- oder Leibesgefahr abschiebe, gegen die Konvention. Es gehe um die Staatlichkeit des Handelns des europäischen Staates und nicht um die Frage staatlicher Strukturen im Herkunftsland, denn dieses unterfalle meist gar nicht der europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten.

Aus Stellungnahmen von UNHCR und des Deutschen Orient-Instituts ergebe sich eine massive Gefährdung aller Angehörigen religiöser Minderheiten im Irak. Die Voraussetzungen für Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 5 AufenthG lägen zweifellos vor. Die Richtlinie 2004/83 EG befasse sich auch mit religiöser Verfolgung, unterscheide nicht wie das Bundesverfassungsgericht zwischen einem inneren und äußeren Bereich des Glaubens und müsse schon jetzt beachtet werden.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichts- und Behördenakten sowie auf die Niederschrift über die mündliche Verhandlung verwiesen.

### **Entscheidungsgründe:**

Die zulässige Berufung ist begründet.

Der Bescheid des Bundesamtes vom 25. Juli 2002 ist in Nummern 3 und 4 – nur diese stehen noch im Streit – rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO), weil in ihrem Fall die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis Abs. 7 AufenthG, insbesondere die der Absätze 5 und 7, nicht vorliegen und die Ausreiseaufforderung unter Fristsetzung und die Abschiebungsandrohung in den §§ 34 und 38 AsylVfG i.V.m. § 59 AufenthG eine tragfähige Rechtsgrundlage finden. Die Berufung führt daher unter Abänderung des angefochtenen Urteils zur Abweisung der Klage in vollem Umfang.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern (Zuwanderungsgesetz) vom 30. Juli 2004 (BGBl I S. 1950) am 1. Januar 2005 (Art. 15 Zuwanderungsgesetz) löste unter anderem das Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz) das bisherige Ausländergesetz vom 9. Juli 1990 ab und wurde das Asylverfahrensgesetz in einigen Vorschriften geändert (Art. 3 Zuwanderungsgesetz). Verbote der Abschiebung politisch Verfolgter (vormals § 51 Abs. 1 AuslG) werden nunmehr in § 60 Abs. 1 AufenthG, Abschiebungshindernisse in § 60 Abs. 2 bis Abs. 7 AufenthG geregelt (vormals § 53 AuslG). Die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung (Duldung) findet sich in § 60 a AufenthG (bisher § 54 AuslG).

Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Abschiebungsschutz nach den vorgenannten Vorschriften. Für das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 5 AuslG waren von der unverfolgt ausgereisten Klägerin konkrete Anhaltspunkte weder vorgetragen noch angesichts der politischen Lage im Irak ersichtlich. Rechtskräftig ist vom Verwaltungsgericht bereits entschieden, dass der Klägerin auch kein Anspruch aus § 51 Abs. 1 AuslG (Abschiebungsverbot) zusteht. Auch soweit § 60 Abs. 1 AufenthG die Voraussetzungen für den Abschiebungsschutz poli-

tisch Verfolgter weiter fasst als die Vorgängerregelung in § 51 Abs. 1 AuslG, wirkt sich dieser übergreifende Schutz nicht zu Gunsten der Klägerin aus, auch nicht im Rahmen des § 60 Abs. 5 AuslG. Nach dieser Vorschrift darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist.

Die nach ihrem Vortrag unverfolgt ausgereiste Klägerin hat nach Überzeugung des Senats zum gegenwärtigen Zeitpunkt und in absehbarer Zukunft bei Rückkehr in den Irak in Folge der inzwischen eingetretenen grundlegenden Veränderung der Verhältnisse eine unmenschliche Behandlung im Sinne des § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK nicht zu befürchten, auch nicht wegen ihrer Religionszugehörigkeit.

Wie den allgemein zugänglichen Medien und den zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnisquellen zu entnehmen ist, hat das bisherige Regime Saddam Husseins durch die am 20. März 2003 begonnene Militäraktion unter Führung der USA seine politische und militärische Herrschaft über den Irak endgültig verloren. Der Irak stand zunächst unter Besatzungsrecht, wobei die Bündnispartner der Militäraktion eine provisorische Behörde (Coalition Provisionel Authority – CPA) gegründet hatten. Den Neuaufbau der Verwaltungsstrukturen bestimmte maßgeblich der Leiter der US-Zivilverwaltung, der die tragenden Institutionen des früheren Regimes wie die Armee, das Verteidigungsministerium, die Republikanischen Garden und die Baath-Partei aufgelöst hatte. Am 13. Juli 2003 wurde ein irakischer Übergangsregierungsrat gebildet, der eine irakische Übergangsregierung aufbauen und den Boden für eine aus freien Wahlen legitimierte Regierung bereiten sollte. Mit dem Ende des bisherigen Regimes ging auch ein grundlegender Wandel der Menschenrechtsslage im Irak einher. So können nun nach langer Zeit die Rechte der Meinungsfreiheit und der freien Religionsausübung wieder weitgehend uneingeschränkt ausgeübt werden (vgl. Auswärtiges Amt, Lageberichte vom 2.11. und 7.5.2004, 6.11. und 7.8.2003; zur Kritik wegen Benachteiligung assyrischer Christen bei der Wahl vgl. Frankfurter Rundschau vom 25.2.2005 „Keine Wahl“).

Seit dem 28. Juni 2004 ist der Irak formell wieder souverän. Bei einer Zeremonie in Bagdad übergaben die USA die Macht an die irakische Übergangsregierung. Die Zivilverwaltung wurde aufgelöst und die neue Regierung vereidigt. Während der Übergangsregierung nur eingeschränkte Vollmachten und keine Kompetenz zum



Treffen langfristiger politischer Entscheidungen zugestanden wurde, blieben die von den USA geführten Koalitionstruppen bis auf Weiteres für die Sicherheit zuständig (vgl. Süddeutsche Zeitung – SZ – vom 29.6.2004 S. 1 und 2). Als weiterer Schritt hin zu einer Demokratisierung des Landes wurde ein Nationalrat mit eingeschränkten Kontrollbefugnissen gegenüber der Übergangsregierung installiert, dem unter anderem Vertreter der Provinzen, der politischen Parteien (darunter die großen Kurdenparteien PUK und DPK), der Zivilgesellschaft und Mitglieder des ehemaligen Regierungsrats angehören mit einem gesetzlich festgelegten Frauenanteil von 25 %. In der Regierung und im Nationalrat sind die wesentlichen ethnischen und religiösen Gruppen beteiligt. Vertreter der Schiiten, Sunniten, Kurden, Christen und Turkmenen sowie Yesiden, Mandäer und andere kleinere religiöse und ethnische Minderheiten gehören diesen Organen an. Am 30. Januar 2005 fanden Parlamentswahlen statt, bei denen das schiitische Wahlbündnis die absolute Mehrheit der Mandate gewann und die Kurden sich als zweitstärkste Kraft erheblichen Einfluss sicherten (SZ vom 23. und 14. Februar 2005).

Mit der Entmachtung Saddam Husseins und der Zerschlagung seiner Machtstrukturen ist eine asylrelevante Verfolgung irakischer Staatsangehöriger durch dessen Regime nicht mehr möglich. Der Ex-Diktator, der festgenommen worden ist und gegen den ein Prozess vorbereitet wird, wird im Irak keinen Einfluss mehr auf Strafverfolgung und Strafvollzug ausüben können. Weder von den Koalitionstruppen noch von der irakischen Regierung haben Exiliraker Gefährdungen zu erwarten. Der Ausschluss von Verfolgungsmaßnahmen ihnen gegenüber ist, jedenfalls für die im Zeitpunkt der Entscheidung absehbare Zukunft, als dauerhaft anzusehen, weil trotz der schwierig abzuschätzenden künftigen Verhältnisse im Irak für eine Änderung der Situation zum Nachteil der Klägerin kein Anhalt besteht. Zwar finden vermehrt Anschläge statt, die aber an der grundsätzlichen Kontrolle des Staatsgebiets auch durch alliierte Kräfte nichts ändern. Nach Überzeugung des Gerichts werden die Kriegsbündnispartner im Verbund mit der irakischen Regierung in überschaubarer Zeit die Errichtung eines neuen irakischen Regimes ähnlich dem des gestürzten Machthabers Saddam Hussein, wo rechtsstaatliche Prinzipien und Menschenrechte missachtet wurden, nicht zulassen. Mit hinreichender Sicherheit ist ausgeschlossen, dass sich eine Staatsgewalt neu etablieren könnte, von welcher Irakern in Anknüpfung an das gegen das untergegangene Regime von Saddam Hussein angeblich gerichtete eigene Tun Übergriffe drohten.

Allerdings sind im Irak terroristische Anschläge an der Tagesordnung. Nach den zum Gegenstand des Verfahrens gemachten Erkenntnisquellen ist die allgemeine Sicherheitslage nach Beendigung der Hauptkampfhandlungen im Mai 2003 hochgradig instabil geworden, was auch Anfang Juli 2004 zum Erlass eines Notstandsgesetzes führte. Ziel dieser Anschläge einer irakischen Guerilla sind nicht nur die irakischen Regierungsorgane und die Koalitionstruppen, sondern auch alle Einrichtungen und Personen, die mit der irakischen Regierung und den von den USA geführten Koalitionstruppen zusammen arbeiten oder in den Verdacht einer solchen Zusammenarbeit geraten. Dabei werden nicht nur Mitglieder der Regierung, Provinzgouverneure, UN-Mitarbeiter und Angehörige ausländischer nichtstaatlicher Organisationen und Firmen ins Visier genommen, sondern auch Angehörige der irakischen Streitkräfte und der irakischen Polizei (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 2.11.2004; Deutsches Orient-Institut – DOI – vom 31.1.2005 zu Asylverfahren irakischer Staatsangehöriger mit christlicher Religionszugehörigkeit). Selbst Bewerber um Arbeit bei der Verwaltung und in den Sicherheitsdiensten werden nicht verschont; neben den Religionsgemeinschaften der Christen treffen solche Anschläge auch Schiiten und Sunniten (vgl. SZ vom 1.3., 23.2., 21.2. und 14.2.2005). Nicht nur irakische Christen werden wegen ihrer Religionszugehörigkeit als „Handlanger der amerikanischen Streitkräfte“ angesehen (DOI a.a.O.; UNHCR zu Asylverfahren irakischer Staatsangehöriger christlicher und mandäischer Religionszugehörigkeit vom 22.11.2004), sondern auch und vermehrt Bewerber und Anwärter für den öffentlichen Dienst (SZ vom 1.3.2005). Ziel dieser in ihrer Intensität zunehmenden Anschläge ist es, Furcht und Schrecken zu verbreiten, Gewalttätigkeiten verschiedener irakischer Bevölkerungsgruppen gegeneinander zu provozieren und das Land insgesamt zu destabilisieren (Auswärtiges Amt vom 2.11.2004, DOI vom 31.1.2005, jeweils a.a.O.).

Wie den genannten Informationsquellen weiter entnommen werden kann, ist gleichzeitig auch die allgemeine Kriminalität stark angestiegen und mancherorts außer Kontrolle geraten. Überfälle und Entführungen - alle Minderheiten werden überdurchschnittlich Opfer von Entführungen – sind an der Tagesordnung. Christliche Betreiber von Alkoholgeschäften wurden das Ziel von Anschlägen und Plünderungen, weil sie mit dem Verkauf von Alkohol gegen islamische Bräuche verstoßen oder weil dies als Vorwand für Nachstellung durch private Neider eines lukrativen Geschäftszweiges genommen wird. Gezielte Anschläge auf Kirchen in Bagdad und in Mosul nahmen zu. Das Deutsche Orient-Institut führt dies in der zitierten Stellungnahme darauf zurück, dass sich der Islamismus ganz allgemein gegen den Westen wende und die irakischen Christen als Teil des Westens, als ihre fünfte Kolonne, angesehen

würden. Nicht vernachlässigt werden darf jedoch, dass es im Irak generell immer wieder zu Terroranschlägen auch gegenüber Muslimen, seien es Sunniten oder Schiiten, oder anderen Bevölkerungsgruppen kommt (vgl. SZ vom 1.3.2005). Gemessen an der Vielzahl der Anschläge auf verschiedene Bevölkerungsgruppen sind die Übergriffe gegenüber Christen aber nicht derart häufig, dass sie mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit gegenwärtig und in näherer Zukunft eine Gruppenverfolgung der Christen begründen könnten (so auch OVG Rheinland-Pfalz vom 24.1.2005 Az. 10 A 10001/05.OVG).

Vor diesem Hintergrund sind staatliche Verfolgungsmaßnahmen gegenüber Christen nicht ersichtlich. Daher kann schon nicht § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK zur Anwendung kommen. Denn unmenschliche Behandlungen im Sinne dieser Vorschrift setzen nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nur Misshandlungen durch staatliche Organe voraus (BVerwG vom 17.10.1995 BVerwGE 99, 331). Zu einer Änderung seiner Rechtsprechung sah sich das Bundesverwaltungsgericht auch nicht durch eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes veranlasst, vielmehr betonte es in seinem Urteil vom 15.4.1997 (BVerwGE 104, 265 = NVwZ 1997, 1127 = DVBl 1997, 1384 = InfAuslR 1997, 341), dass landesweit drohende unmenschliche oder erniedrigende Strafen oder Behandlungen grundsätzlich vom Abschiebezielstaat ausgehen oder von ihm zu verantworten sein müssen. Ausnahmsweise können auch Misshandlungen durch Dritte eine solche Behandlung darstellen, sofern sie dem Staat zugerechnet werden können, weil er sie veranlasst, bewusst duldet oder ihnen gegenüber keinen Schutz gewährt, obwohl er dazu in der Lage wäre. Dem Staat könne ferner solche staatliche Organisationen gleichstehen, die den jeweiligen Staat verdrängt haben, selbst staatliche Funktionen ausüben und auf ihrem Gebiet die effektive Staatsgewalt haben (BVerwG vom 15.4.1997 a.a.O. m.w.N.; vgl. nunmehr auch § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG). Verfolgungen durch solche Organisationen sind jedoch nicht gegeben.

Das Aufenthaltsgesetz brachte gegenüber dem bisherigen Ausländergesetz insoweit keine Veränderungen der Rechtslage. Der Wortlaut des § 53 Abs. 4 AuslG wurde unverändert in § 60 Abs. 5 AufenthG übernommen. Hätte der Gesetzgeber eine Ausweitung der Abschiebungshindernisse im Rahmen dieser Vorschrift beabsichtigt, hätte er deren Wortlaut ändern und anders fassen müssen. Dieses unterblieb jedoch. Aus der EU-Richtlinie 2004/83 vom 29. April 2004, welche spätestens am 10. Oktober 2006 in nationales Recht umgesetzt werden muss, kann die Klagepartei

keine weitergehenden Ansprüche herleiten. Auch nicht aus deren möglicher Vorwirkung, weil die Voraussetzungen für den Anspruch auf subsidiären Schutz (Art. 15 der Richtlinie) nicht hinter dem Schutz zurückbleiben, den § 60 Abs. 2 ff. AufenthG gewährt.

Die allgemeine Sicherheits- und Versorgungslage im Irak, der der Klägerin bei Rückkehr in ihr Heimatland ausgesetzt wäre, begründet ebenfalls keinen Anspruch auf Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG. Das Bayerische Staatsministerium des Innern hat im Erlasswege mit Rundschreiben vom 18. Dezember 2003 (Az. I A 2-2084.20-13) die Abschiebung irakischer Staatsangehöriger ausgesetzt und verfügt, dass auslaufende Duldungen bis auf Weiteres um sechs Monate verlängert werden. Die Konferenz der Länderinnenminister hat wiederholt, zuletzt am 19. November 2004, die Einschätzung des Bundes geteilt, dass ein Beginn von zwangsweisen Rückführungen in den Irak nicht möglich ist (vgl. u.a. Asylmagazin 2004/12 S. 17). Damit liegt eine Erlasslage im Sinne des § 60 a AufenthG vor, welche dem betroffenen Ausländer derzeit einen wirksamen Schutz vor Abschiebung vermittelt, so dass der Klägerin nicht zusätzlich Schutz vor der Durchführung der Abschiebung, etwa in verfassungskonformer Auslegung, zu gewähren wäre (zu § 53 Abs. 6 AuslG vgl. BVerwG vom 12.7.2001 NVwZ 2001, 1420 = DVBl 2001, 1531 = InfAuslR 2002, 48). Die Klägerin ist deswegen aber nicht schutzlos gestellt, denn sollte der ihr infolge des Rundschreibens vom 18. Dezember 2003 und nachfolgender Regelungen zustehende Abschiebungsschutz nach Rechtskraft dieses Urteils entfallen, so kann sie unter Berufung auf eine extreme Gefahrenlage jederzeit ein Wiederaufgreifen des Verfahrens vor dem Bundesamt verlangen (BVerwG vom 12.7.2001 a.a.O.).

Im Übrigen ist nichts dafür ersichtlich, dass für die Klägerin eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder für Freiheit besteht (§ 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG), kehrte sie derzeit in den Irak zurück. Die bloße theoretische Möglichkeit, Opfer von Eingriffen in diese Rechtsgüter zu werden, genügt nicht für die Annahme einer solchen Gefahr. Verlangt ist vielmehr die beachtliche Wahrscheinlichkeit eines solchen Eingriffs, mithin das Vorliegen einer einzelfallbezogenen, individuell bestimmten und erheblichen Gefährdungssituation (BVerwG vom 17.10.1995 BVerwGE 99, 331 = BayVBl 1996, 216 = DÖV 1996, 250 = DVBl 1996, 612). Daran fehlt es hier. Dafür, dass ihre durch ein in der mündlichen Verhandlung vorgelegtes Attest belegte Diabeteskrankheit im Irak nicht behandelt werden könnte, hat die

Klägerin konkrete Anhaltspunkte weder vorgetragen noch waren solche angesichts der beigezogenen Erkenntnisquellen ersichtlich. Im Übrigen wäre sie von einer schlechteren medizinischen Versorgung gleichermaßen wie alle zuckerkranken Iraker betroffen (vgl. § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG). Diesen und den Umständen, dass viele Bevölkerungsgruppen von Anschlägen einer terroristischen Guerilla betroffen sein können, ist ebenso wie den Befürchtungen der Klägerin, nach Rückkehr das Opfer krimineller Umtriebe zu werden, durch Schaffung einer entsprechenden Erlasslage – vorübergehende Aussetzung der Abschiebung – Rechnung getragen worden.

Daher ist auch die auf § 34 AsylVfG, § 50 AuslG gestützte Abschiebungsandrohung in den Irak rechtmäßig. Sie wird auch nach Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes von § 34 AsylVfG i.V.m. § 59 AufenthG getragen und verletzt die Klägerin nicht in deren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO; vgl. auch BVerwG vom 5.2.2004 DVBl 2004, 715).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Das Verfahren ist gemäß § 83 b Abs. 1 AsylVfG gerichtskostenfrei.

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil keiner der Gründe des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Nach § 133 VwGO kann die Nichtzulassung der Revision durch Beschwerde zum Bundesverwaltungsgericht in Leipzig angefochten werden. Die Beschwerde ist beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (in München Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München; Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München; in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach) innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung schriftlich einzulegen und innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieser Entscheidung zu begründen. Die Beschwerde muss die angefochtene Entscheidung bezeichnen. In der Beschwerdebegründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Das gilt auch für die Einlegung der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision. Abweichend davon können sich juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Friedl

Beuntner

Reinthal

### **Beschluss:**

Der Gegenstandswert für das Berufungsverfahren wird auf 1.500,00 € festgesetzt (§ 30 RVG).

Friedl

Beuntner

Reinthal